



Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
Nördliche Innenstadt

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl.) Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. Seite 588) und § 142 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I (BGBl. I) Seite 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nummer 6), hat der Rat der Stadt Oldenburg in seiner Sitzung am 27. Februar 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Absatz 2 Nummer 1 und 2 BauGB vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und neu geordnet werden. Das insgesamt circa 20 Hektar umfassende Gebiet wird gemäß § 142 BauGB als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Nördliche Innenstadt“.

§ 2
Abgrenzung

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem Lageplan im Maßstab 1 : 1.000 des Stadtgebietes Oldenburg abgegrenzten Fläche. Ausgenommen sind Flächen für Eisenbahnbetriebsanlagen. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage dieser Satzung beigelegt.

§ 3
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 Buchstabe a BauGB finden Anwendung.

§ 4
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften der §§ 144 und 145 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.



§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Absatz 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Oldenburg,

Der Oberbürgermeister

Anlage:

Lageplan - Abgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes